

Gemeindeordnung (GO)

Einwohnergemeinde Grindelwald

Gültig ab 1. Januar 2008
Teilrevision vom 14. Juni 2019

Inhaltsverzeichnis

l.	Allgemeine Bestimmungen	Artikel
	Gemeinde Aufgaben Organe Stimmrecht Wählbarkeit Unvereinbarkeit/Verwandtenausschluss Sorgfalts- und Schweigepflicht Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit Ausstandspflicht Folgen der Verletzung Finanzvorschriften	1 2 3 4 5 6 7 8 9
	a) Grundsätze b) Gebundene Ausgaben c) Wiederkehrende Ausgaben d) Nachkredite	11 12 13
	zu neuen Ausgabenzu gebundenen AusgabenSorgfaltspflichtInformation	14 15 16 17
	Initiative a) Allgemeines b) Ungültigkeit c) Verfahren Petition (Bittschrift) Gemeindebeschwerde	18 19 20 21 22
II.	Die Stimmberechtigten 1. Die Gemeindeversammlung	
	Zuständigkeit a) finanzielle b) andere Konsultativabstimmung Einberufung Aktenauflage Traktanden Leitung Fehler/Rügepflicht Eröffnung Medien Eintreten Beraten Ordnungsantrag Schluss der Beratung Abstimmung	23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35
	a) Vorbereitung b) Form c) Verfahren d) Stimmengleichheit Protokoll Genehmigung	37 38 39 40 41

	2. Die Urnenabstimmung und die Urnenwahl	
	Sachgeschäfte Mehrheitswahlen (Majorz) Verfahren	43 44 45
III.	Gemeinderat/Kommissionen	
	1. Gemeinderat	
	Anzahl, Amtsdauer, Beschlussfähigkeit Amtszeitbeschränkung Aufgaben Befugnisse Organisation Unterschrift Sitzung Einberufung Traktanden Verfahren Protokoll	46 47 48 49 50 51 52 53 54 55
	2. Rechnungsprüfungsorgan	
	Grundsatz/Datenschutz	57
	3. Ständige Kommissionen	
	Anhang I Stimm- und Wahlausschuss	58 58a
	4. Nichtständige Kommissionen	
	Einsetzung	59
IV.	Gemeinde- & Gemeinderatspräsident	
	Aufgaben, Amtsdauer, Amtszeitbeschränkung	60
٧.	Gemeinde- & Gemeinderatsvizepräsident	
	Aufgaben, Amtsdauer, Amtszeitbeschränkung	61

VI.	Gemeindepersonal			
	Personalbestimmungen Lehrer	62 63		
VII.	Übergangs- und Schlussbestimmungen			
	39			

Vorbemerkung

Die männliche Namensbezeichnung gilt sinngemäss auch für die weibliche Form.

I. Allgemeine Bestimmungen

Gebiet Bevölkerung

Art. 1

1Die Einwohnergemeinde Grindelwald umfasst das ihr verfassungsgemäss zugeteilte Gebiet der sieben Bergschaften Scheidegg, Grindel, Holzmatten, Bach, Bussalp, Itramen und Wärgistal nach Ausweis des Vermessungswerkes und dessen Wohnbevölkerung.

2Sie ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

Aufgaben

Art. 2

1Die Gemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht vom Kanton oder Bund abschliessend beansprucht werden.

2Sie übernimmt eine neue Aufgabe durch Erlass oder einfachen Beschluss. Ein Ausgabenbeschluss genügt.

3Sie kann Aufgaben im Rahmen des Gemeindegesetzes delegieren oder mit anderen Gemeinden zusammen erfüllen.

Organe

Art. 3

1Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind
- d) das Rechnungsprüfungsorgan
- e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal

Stimmrecht

Art. 4

1Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, sind stimmberechtigt.

2Nicht stimmberechtigt sind Personen, die gemäss Artikel 369 ZGB vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

Wählbarkeit

Art. 5

Wählbar sind

- a) in den Gemeinderat und in das Präsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
- c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,
- d) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.

Unvereinbarkeit /

Verwandtenausschluss

Art. 6

1Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

2Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

3Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

4Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan ist im Anhang III geregelt.

Sorgfalts- und

Schweigepflicht

Art. 7

1Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen. Sie unterliegen der Schweigepflicht.

2Die Schweigepflicht besteht auch nach Austritt aus dem Amt weiter.

Vermögensrechtliche

Art. 8

Verantwortlichkeit

Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

Ausstandspflicht

Art. 9

1Wer an einem Geschäft (Sachgeschäft oder Wahl) unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

2Ebenfalls ausstandspflichtig sind:

Verwandte und Lebenspartner gemäss Anhang III, deren persönliche Interessen vom Geschäft unmittelbar berührt werden und die gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreter von Personen, deren persönliche Interessen vom Geschäft unmittelbar berührt werden.

3Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessenbindung offen legen.

4Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.

5Die Ausstandspflicht gilt nicht:

- an der Urne

- an der Gemeindeversammlung

Folgen der Verletzung

Art. 10

Gegen einen unter Verletzung der Ausstandspflicht gefassten Beschluss kann beim Regierungsstatthalter Beschwerde geführt werden.

Finanzvorschriften

a)Grundsätze

Art. 11

Es gelten grundsätzlich das Gemeindegesetz (GG) und dessen Verordnung (GV), sowie die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHDV).

b) Gebundene Ausgaben

Art. 12

1Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat. Sie sind gebunden, wenn bezüglich ihrer Höhe, dem Zeitpunkt ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten kein Entscheidungsspielraum besteht. Im Zweifelsfall ist die Gebundenheit der Ausgabe zu verneinen.

2Uebersteigt die gebundene Ausgabe die Finanzkompetenz des Gemeinderates für neue Ausgaben, ist der Beschluss gemäss Artikel 34 GG zu veröffentlichen.

c) Wiederkehrende

Art. 13

Ausgaben

Die Ausgabenbefugnis für unbefristet wiederkehrende Ausgaben ist 10 Mal kleiner als für einmalige.

d) Nachkredite

- zu neuen Ausgaben

Art. 14

1Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

2Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

3Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

- zu gebundenen

Art. 15

Ausgaben

1Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

2Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

- Sorgfaltspflicht

Art. 16

1Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

2Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Information

Art. 17

Der Gemeinderat informiert über die Gemeindeangelegenheiten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Initiative

a) Allgemeines

Art. 18

1Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

2Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist
- innert der Frist von 6 Monaten nach Anmeldung beim Gemeinderat eingereicht ist
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält

b) Ungültigkeit

Art. 19

1Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

2Fehlt eine Voraussetzung nach Artikel 18 Absatz 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative soweit der Mangel reicht. Er hört die Initianten vorher an.

alst eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Gemeinderat den gültigen Teil der Gemeindeversammlung, wenn er allein einen Sinn ergibt.

c) Verfahren

Art. 20

1Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung die Initiative innert eines Jahres seit der Einreichung.

2Abgelehnte Initiativbegehren dürfen frühestens 1 Jahr nach dem Beschluss zum zweiten Mal eingereicht werden.

Petition (Bittschrift)

Art. 21

1Jede Person hat das Recht, in schriftlicher Form Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

2Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Gemeindebeschwerde

Art. 22

Bezüglich Gemeindebeschwerde wird auf das Gemeindegesetz verwiesen.

II. Die Stimmberechtigten

1. Die Gemeindeversammlung

Zuständigkeit

a) finanzielle

Art. 23

1Die Gemeindeversammlung beschliesst:

a) den Voranschlag der laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern

b) die Rechnung

c) Abgaben in Reglementform. Das Reglement muss den Gegenstand der Abgabe, die Pflichtigen und die Grundsätze festlegen, wie die einzelnen Abgaben bemessen werden.

d) soweit CHF 100'000.-- übersteigend und bis max. CHF 2,0 Mio. (Bei Sachgeschäften über CHF 2,0 Mio wird auf Artikel 43 GO verwiesen)

neue Ausgaben

- von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte

- Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen

- Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken

- Anlagen in Immobilien

- Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen

- Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
- Verzicht auf Einnahmen
- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht Massgebend ist der Streitwert
- Entwidmung von Verwaltungsvermögen
- die Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte

b) andere

Art. 24

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

- a) Die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- b) bei Gemeindeverbänden den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zu Beschlussfassung zugewiesen werden
- c) die Wahl der Revisionsstelle jeweils auf eine Dauer von 4 Jahren
- d) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden

Konsultativabstimmung

Art. 25

1Die Gemeindeversammlung kann über Geschäfte abstimmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen, jedoch von allgemeinem Interesse sind.

2Das zuständige Organ ist an diese Beschlüsse nicht gebunden.

3Das Abstimmungsverfahren richtet sich nach Art. 37 ff.

Einberufung

Art. 26

1Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung ein

- im Mai/Juni, um die Rechnung zu genehmigen
- im November/Dezember, um Voranschlag und Abgaben zu beschliessen
- wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt

2Der Gemeinderat kann zu weiteren Gemeindeversammlungen einladen, wenn es die Geschäfte erfordern.

3Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Gemeindeversammlung wenigstens 30 Tage vorher im Anzeiger der Gemeinde bekannt.

4Der Gemeinderat setzt die Gemeindeversammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte teilnehmen können.

Aktenauflage

Art. 27

Während 30 Tagen vor dem Versammlungstermin sind die notwendigen Unterlagen mit den Anträgen des Gemeinderates zuhanden der Stimmberechtigten bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufzulegen. Aufzulegen sind auch die Traktandenliste, die zur Behandlung gelangenden Gemeinderechnungen und Reglemente sowie der jährliche Voranschlag (Budget).

Traktanden

Art. 28

1Die Gemeindeversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

2Unter dem Traktandum "Verschiedenes" kann ein Stimmberechtigter verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert. Der Gemeindepräsident lässt über diesen Antrag abstimmen.

Leitung

Art. 29

1Der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung.

2Die Gemeindeversammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

3Der Gemeindepräsident entscheidet Rechtsfragen. Er kann sie mit dem Protokollführer und den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern besprechen.

Fehler

Art.30

Rügepflicht

1Stellt ein Stimmberechtigter Fehler fest, hat er den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

2Unterlässt er einen Hinweis, verliert er das Beschwerderecht gemäss Gemeindegesetz.

Eröffnung

Art 31

Der Gemeindepräsident

- eröffnet die Gemeindeversammlung
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen
- veranlasst die Wahl der Stimmenzähler
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Medien

Art. 32

1Ueber die Gemeindeversammlung darf in den Medien berichtet werden.

2Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen durch Medienschaffende sind zulässig. Sie dürfen den Ablauf der Versammlung nicht beeinträchtigen. Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Aeusserungen bzw. Stimmabgaben nicht aufgezeichnet oder übertragen werden.

Eintreten

Art. 33

Die Gemeindeversammlung tritt auf jedes traktandierte Geschäft ein.

Beraten

Art. 34

1Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Gemeindepräsident erteilt ihnen das Wort.

2Bei unklaren Aeusserungen klärt der Gemeindepräsident ab, ob der Stimmberechtigte einen Antrag stellen will.

3Der Gemeindepräsident kann mit Zustimmung der Versammlung die Redezeit und die Zahl der Aeusserungen beschränken.

Ordnungsantrag

Art. 35

1Die Stimmberechtigten können Ordnungsanträge über den Gang der Verhandlung stellen.

2Der Gemeindepräsident lässt darüber sofort abstimmen.

Schuss der Beratung

Art. 36

Wird ein Ordnungsantrag auf Schluss der Beratung durch die Stimmberechtigten angenommen, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben
- die Sprecher der vorberatenden Organe
- die Initianten, wenn es um Initiativen geht

das Wort.

Abstimmung

a) Vorbereitung

Art. 37

1Der Gemeindepräsident kann die Gemeindeversammlung unterbrechen, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten.

2Der Gemeindepräsident erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden und lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen.

3Der Gemeindepräsident erläutert das Abstimmungsverfahren.

b) Form

Art. 38

1Die Gemeindeversammlung stimmt offen ab.

2Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung über Anträge verlangen.

c) Verfahren

Art. 39

Abstimmungsverfahren

1Der Gemeindepräsident fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen.

2Der Protokollführer schreibt die Anträge der Reihe nach auf.

3Der Gemeindepräsident ermittelt für jede Gruppe den Gruppensieger.

Liegen mehrere Anträge vor, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, stellt der Gemeindepräsident so lange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht. Bei jeder Abstimmung ist jeweils der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, Sieger.

4Der Gemeindepräsident stellt die bereinigte Vorlage vor und führt die Schlussabstimmung durch.

d) Stimmengleichheit

Art. 40

1Fallen in der Detailberatung auf zwei sich gegenüberstehende Anträge gleich viel Stimmen, so gibt der Vorsitzende den Stichentscheid. Die gleiche Regelung gilt für die Bereinigung der Anträge vor der Schlussabstimmung.

2In der Schlussabstimmung gilt ein Geschäft, das gleich viel annehmende und verwerfende Stimmen auf sich vereinigt, als abgelehnt.

Protokoll

Art. 41

Das Protokoll enthält:

- Ort und Datum der Gemeindeversammlung
- Namen des Versammlungspräsidenten und des Protokollführers
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten
- Reihenfolge der Traktanden
- Anträge
- angewandte Abstimmungsverfahren
- Beschlüsse
- Rügen nach Artikel 98 des Gemeindegesetzes (Rügepflicht)
- Zusammenfassung der Beratung Unterschriften des Versammlungspräsidenten und des Protokollführers
- Zur Erleichterung der Protokollführung können die Verhandlungen mit üblichen Hilfsmitteln wie Tonbandgeräten etc. aufgenommen werden. Nach Genehmigung des Protokolls sind vorhandene Tonbänder zu löschen.

Genehmiauna

Art. 42

1Der Gemeindeschreiber legt das Protokoll spätestens 20 Tage nach der Gemeindeversammlung öffentlich auf.

2Werden gegen das Protokoll innert 30 Tagen seit der Gemeindeversammlung keine schriftlichen und begründete Einwände erhoben oder können vorgebrachte Einwände bereinigt werden, so genehmigt der Gemeinderat an seiner nächsten Sitzung das Protokoll.

3Wenn Einwände nicht bereinigt werden können, wird das Protokoll der nächsten Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet.

4Das Protokoll ist öffentlich.

2. Die Urnenabstimmung

und die Urnenwahl

Sachgeschäfte

Art 43

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne die Bewilligung von einmaligen Ausgaben über CHF 2,0 Mio.

Mehrheitswahlen (Majorz)

Art. 44

- 1Die Urnengemeinde wählt nach dem Mehrheitssystem (Majorz):
- a) den Gemeinde- & Gemeinderatspräsident (in einer Person)
- b) die Mitglieder des Gemeinderates
- c) die Mitglieder der ständigen Kommissionen gemäss Anhang I

2Bei den Wahlen der Organe sind die Vorschriften des Gemeindegesetzes und der Gemeindeverordnung betreffend Minderheitenschutz zu beachten

3Bei Erneuerungswahlen ist Artikel 46 zu beachten.

Verfahren

Art. 45

Das Verfahren bei Urnenabstimmungen und -wahlen richtet sich nach den Bestimmungen des Stimm- und Wahlreglementes der Gemeinde Grindelwald.

III. Gemeinderat/Kommissionen

1. Gemeinderat

Anzahl, Amtsdauer,

Beschlussfähigkeit

Art. 46

1Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern. Gewählt werden der Gemeindepräsident und 6 Mitglieder frei aus der Gemeinde. Der Gemeinderat bestimmt aus seinen Reihen den Gemeindevizepräsidenten.

Der Gemeinderat ernennt aus seinen Reihen 4 Bindeglieder zu den Bergschaften (je 1 Vertreter Scheidegg/Grindel, Holzmatten/Bach, Bussalp, Itramen/Wärgistal)

2Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

3Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

4Zirkularbeschlüsse sind gemäss Art. 13 GV zulässig.

Amtszeitbeschränkung

Art. 47

1Die Amtszeit ist auf zwei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach 4 Jahren möglich. Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

2Wird ein Mitglied des Gemeinderates als Gemeindepräsident vorgeschlagen, so kann es entgegen den Bestimmungen in Absatz 1 für zwei weitere Amtsperioden gewählt werden.

3Wahlen finden alle vier Jahre statt.

Aufgaben

Art. 48

1Der Gemeinderat ist das oberste Vollzugs-, Verwaltungs- und Polizeiorgan der Gemeinde. Als solches hat er die ihm durch Gemeindereglemente und Gemeindebeschlüsse sowie durch Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Staates und besondere Aufträge von Staatsbehörden übertragenen Aufgaben zu erledigen.

Er sorgt insbesondere in Ausführung der kantonalen Bestimmungen über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung und des entsprechenden Reglementes für die Bildung eines Gemeindeführungsstabes.

2Der Gemeinderat leitet die gesamte Gemeindeverwaltung. Er trifft die für den Vollzug von Erlassen und Beschlüssen der Gemeinde nötigen Massnahmen und verwaltet die Finanzen.

Befugnisse

Art. 49

1Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

2Er kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss, einer nichtständigen Kommission oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen. Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

3Dem Gemeinderat wird ein Ratskredit von Fr. 50'000.-- für die Erfüllung von Repräsentationspflichten und gesellschaftlichen Anlässen eingeräumt. Der Betrag ist im Voranschlag einzustellen.

4Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.— abschliessend.

Organisation

Art. 50

1Es gilt das Ressortsystem.

2Die Zuteilung der Ressorts erfolgt jeweils zu Beginn einer Amtsdauer durch den Gemeinderat, unter Berücksichtigung der Eignung und Neigungen der einzelnen Mitglieder des Gemeinderates. Ebenfalls wird die Stellvertretung geregelt.

Einzelnen Ressorts können zudem Sonderaufgaben zugewiesen werden.

3Die Organisation der Ressorts richtet sich nach dem Organigramm in Beilage I.

Unterschrift

Art. 51

1Der Gemeinderatspräsident führt namens des Gemeinderates zusammen mit dem Gemeindeschreiber die Unterschrift für die Gemeinde.

2lst der Gemeinderatspräsident verhindert, unterschreibt der Vizepräsident oder ein Gemeinderatsmitglied. Ist der Gemeindeschreiber verhindert, unterschreibt sein Stellvertreter oder ein Gemeinderatsmitglied.

3Im Zahlungsverkehr unterschreibt der Finanzverwalter zusammen mit seinem Stellvertreter. Ist der Finanzverwalter verhindert, zeichnet sein Stellvertreter zusammen mit dem Ressortvorsteher Finanzen oder mit einem Mitglied des Gemeinderates.

4Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung von ständigen Kommissionen im Anhang I. Der Gemeinderat regelt die Unterschriftsberechtigung von nichtständigen Kommissionen im Einsetzungsbeschluss.

Sitzung

Art. 52

1Der Gemeinderatspräsident lädt die Mitglieder zu den Sitzungen ein.

2Drei Mitglieder können ihn hierzu beauftragen. Die Sitzung muss innert 5 Tagen stattfinden.

3Der Gemeinderatspräsident kann auf Antrag eines Mitgliedes das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal oder andere Fachpersonen zur Auskunftserteilung beiziehen.

4Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Einberufung

Art. 53

1Der Gemeinderat beschliesst auf Beginn eines jeden Jahres die ordentlichen Sitzungstage für das ganze Jahr.

2Der Gemeinderatspräsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzungen wenigstens 2 Tage vorher schriftlich mit. Die Geschäfte für die Sitzung müssen 2 Tage vorher zur Einsicht aufliegen.

31st ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Absatz 1 + 2 abgewichen werden.

Traktanden

Art. 54

1Der Gemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

2Nicht traktandierte Geschäfte können ausnahmsweise abschliessend behandelt werden, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

Verfahren

Art. 55

1Für Sachgeschäfte gelten die Verfahrensvorschriften der Gemeindeversammlung sinngemäss. Die Ausstandspflicht richtet sich nach Art. 9 und 10. Auf Verlangen von 3 Mitgliedern ist geheim abzustimmen.

2Wahlen nimmt der Gemeinderat nach dem Majorzverfahren vor, gemäss Art. 19 ff des Stimm- und Wahlreglementes. Die Wahlen erfolgen geheim.

Protokoll

Art. 56

1Gemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich.

2lm übrigen gilt Artikel 41 sinngemäss.

2. Rechnungs-Prüfungsorgan

Grundsatz

Art. 57

1Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Revisionsstelle. Die Gemeindeversammlung wählt die Revisionsstelle auf eine Dauer von 4 Jahren.

2Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung umschreiben die Wählbarkeits-Voraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz

3Die Revisionsstelle ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

4Der Gemeindeschreiber erteilt Listenauskünfte nach Art. 12 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes aus dem Einwohnerregister und gestützt auf die Informationsgesetzgebung aus weiteren Datensammlungen der Gemeinde.

5Listenauskünfte zu wirtschaftlichen Zwecken sind untersagt.

6Erstmalige Gesuche um Listenauskünfte gemäss der Informationsgesetzgebung dürfen erst bewilligt werden, wenn alle Betroffenen Gelegenheit hatten, sich zu äussern.

3. Ständige Kommissionen

Anhana I

Art. 58

1Anhang I zählt die ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Ueber- und Unterordnung.

2Alle ständigen Kommissionen der Gemeinde sind gemäss Anhang I entscheidbefugt.

- 3 Ihre Aufgaben und Zuständigkeiten, die Organisation und Mitgliederzahl der ständigen Kommissionen werden im Anhang I dieser Gemeindeordnung bestimmt.
- 4 Wenn nichts anderes bestimmt ist, übernimmt der zuständige Ressortvorsteher das Präsidium. Die ständigen Kommissionen konstituieren sich gemäss Anhang I.

4. Stimm- und Wahlausschuss

Art. 58a (Teilrevision; gültig ab 01.09.2019)

1Der Gemeinderat wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren einen ständigen Stimm- und Wahlausschuss bestehend aus einem Präsidenten und 8 Mitgliedern. Die Amtsdauer richtet sich nach dem Zeitpunkt der Wahl. Für die Mitglieder des ständigen Stimm- und Wahlausschusses besteht keine Amtszeitbeschränkung. Der ständige Stimm- und Wahlausschuss konstituiert sich selber.

2Dem ständigen Stimm- und Wahlausschuss obliegt nach Massgabe des übergeordneten Rechts und der kommunalen Bestimmungen die ordnungsgemässe Durchführung der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Urnenwahlen und Urnenabstimmungen.

3Das Personal der Gemeindeverwaltung unterstützt den ständigen Stimm- und Wahlausschuss bei seiner Tätigkeit. Der Stimmregisterführer führt das Sekretariat und ist zuständig für die Veröffentlichtung der Wahl- und Abstimmungsresultate.

4Soweit das kommunale Recht keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts sinngemäss.

₅Für kommunale, kantonale und eidgenössische Wahlgänge kann der Gemeinderat spätestens einen Monat vorher zusätzliche Mitglieder zur personellen Verstärkung des Ausschusses ernennen.

4. Nichtständige Kommissionen

Finsetzung

Art. 59

1Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

2Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

IV. Gemeinde- & Gemeinderatspräsident

Aufgaben

Art. 60

1Der Gemeinde- & Gemeinderatspräsident ist in einer Person vereinigt.

Er leitet die Sitzungen des Gemeinderates und wacht über die Protokollierung und Ausführung der Beschlüsse. Ihm untersteht die ganze Gemeindeverwaltung und er kann in alle Protokolle und sonstigen Gemeindeakten Einsicht nehmen.

Als Gemeindepräsident hat er die Gemeindeversammlungen zu leiten, deren Protokolle zu unterzeichnen und die Ausführung der Beschlüsse zu überwachen.

2Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Amtszeit ist auf zwei Amtsdauern beschränkt.

Amtsdauer

Amtszeitbeschränkung

V. Gemeinde- & Gemeinderatsvizepräsident

Aufgaben

Art. 6

1Der Gemeinde- & Gemeinderatsvizepräsident amtet als Stellvertreter des Gemeinde- und Gemeinderatspräsidenten. Dabei stehen ihm alle Rechte und Pflichten des Präsidenten zu.

Amtsdauer

Amtszeitbeschränkung

2Die Amtsdauer richtet sich nach derjenigen als Gemeinderat.

VI. Gemeindepersonal

Personalbestimmungen

Art. 62

Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

Art. 63

Lehrer

Das Arbeitsverhältnis der Lehrer richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Strafbestimmungen

Art. 64

Wer gegen die Bestimmungen dieses Reglementes und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind. Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen der Gemeindeverordnung (GV).

Inkrafttreten

Art. 65

1Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

₂Es hebt das Organisationsreglement vom 04. Juni 1999 und weitere widersprechende Vorschriften auf

3Die Teilrevision der Gemeindeordnung (GO) vom 14. Juni 2019, mit welcher Art. 58a GO eingefügt und Art. 9 des Stimm- und Wahlreglements zur Gemeindeordnung geändert wurde, tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle auf den 1. September 2019 in Kraft (Teilrevision).

Amtszeitbeschränkung / Übergangsbestimmungen

Art. 66

1Die Gemeindeorgane werden erstmals im November 2007 auf den 1. Januar 2008 nach diesem Reglement gewählt.

2Die unter diesem Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

3Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2007. Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Reglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.

Anhänge

Art. 67

1Die Anhänge I, II und III werden im gleichen Verfahren wie dieses Reglement erlassen. Sie sind Bestandteile der Gemeindeordnung (GO).

2Der Anhang III ist eine graphische Darstellung der Regelung des Gemeindegesetzes.

3Die Beilage I wird durch Beschluss des Gemeinderates erlassen.

Bestätigung des Gemeinderates

Die vorliegende Gemeindeordnung (GO) inklusive die dazugehörenden Anhänge wurden an der Gemeindeversammlung vom 08. Juni 2007 angenommen.

Grindelwald, 09. Juli 2007



Einwohnergemeinde Grindelwald Der Präsident Der Sekretär

F. Lohner

Auflagezeugnis

Dieses Reglement ist 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 08. Juni 2007 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt worden. Die Auflagefrist war im Amtsanzeiger "Echo von Grindelwald" Nr. 33 vom 27. April 2007 publiziert.

Niemand hat Einsprache eingereicht.

Grindelwald, 09. Juli 2007

Der Gemeindeschreiber

F. Lonner

Beschluss zur 1. Teilrevision der Gemeindeordnung

Die Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2019 nahm die 1. Teilrevision der Gemeindeordnung an.

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Christian Anderegg

Thomas Dräyer

Auflagezeugnisse

Der Gemeindeschreiber der Einwohnergemeinde Grindelwald hat dieses Reglement vom 14. Mai 2019 bis 14. Juni 2019 (dreissig Tage vor der Abstimmung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 19 vom 9. Mai 2019 bekannt.

Beschwerden: Keine.

Grindelwald, 24. Juli 2019

Der Gemeindeschreiber:

Thomas Dräyer

GENEHMIGT durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

am:

26 Aug. 2019

Anhang I

Ressorts Kommissionen

zur

Gemeindeordnung (GO)

der
Einwohnergemeinde
Grindelwald

Inhaltsverzeichnis Anhang I

Ressort	Behörde	Seite
Präsidiales	Kommission Personalwesen	1
Finanzen	Kommission Finanzen	2
Sicherheit	Kommission Sicherheit	3
Bildung	Kommission Bildung	4
Landwirtschaft und Volkswirtschaft	Kommission Landwirtschaft/Volkswirtschaft	5
Hochbau & Planung	Kommission Hochbau/Planung	6
Tiefbau, Wasser, Entsorgung	Kommission Tiefbau, Wasser, Entsorgung	7
Soziales	Kommission für Soziales	8

Ressort Präsidiales

Unterschrift:

Kommission Personalwesen

Mitgliederzahl:	3	
Mitglieder:	- Gemeindepräsident als Präsident- 2 Gemeinderäte	
Bei Bedarf, beratend und mit Antragsrecht:	Gemeindeschreiber Finanzverwalter Bauverwalter weitere Ressortvorsteher	
Wahlorgan:	Gemeinderat	
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat	
Protokoll/Sekretariat:	Verwaltung	
Aufgaben:	 Organisation und Koordination der Gemeindeverwaltung Behandlung grundsätzlicher Fragen des Personalwesens Ausschreibung, Selektion und Antrag an den und Beratung des Gemeinderates bei Anstellungen 	
Entscheidbefugnisse:	Im Rahmen der Aufgaben: - Formulierung und Platzierung von Stelleninseraten - Vorselektion und Durchführung von Bewerbungsgesprächen - Wahlvorschlag an den Gemeinderat - Wahl und Anstellung von Lernenden - Ausserordentliche Öffnungszeiten der Verwaltung über die Fest - Gesuche von Mitarbeitenden um unbezahlten Urlaub bis 1 Mon - Weiterbildungsgesuche von Mitarbeitenden - Genehmigung des Organigramms namentlich der Verwaltung u der Dienststellen - Genehmigung der Pflichtenhefte	at
Finanzielle Befugnisse:	Im Rahmen der ihr zugewiesenen Voranschlagskredite der laufenden Rechnung	

Präsident und Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse

Ressort Finanzen

Kommission Finanzen

Mitgliederzahl:

5

Mitglieder:

- Ressortvorsteher Finanzen als Präsident (wenn möglich der Gemeindepräsident)

- 1 Mitglied Gemeinderat (Gemeindepräsident, falls nicht Ressortvorsteher)

- 3 Mitglieder frei aus der Gemeinde

Beratend mit Antragsrecht:

Finanzverwalter

Wahlorgan:

Gemeinderat

Übergeordnete Stelle:

Gemeinderat

Protokoll/Sekretariat:

Finanzverwaltung

Aufgaben:

Die Kommission berät den Gemeinderat in finanziellen Belangen wie:

- Geschäfte, welche die finanziellen Kompetenzen des Gemeinde-

rates übersteigen

- die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinde

- die Finanzplanung

- die Geldmittelbeschaffung und Geldmittelanlage

- die Vermietung und Verpachtung gemeindeeigener Gebäude und

gemeindeeigenen Bodens

- das Mieten von Liegenschaften

- die Kontrolle von Verwaltungs-/Finanzvermögen bei Hochbauten

Die Kontrolle der Abrechnungen von Verpflichtungskrediten

Finanzielle Befugnisse:

Bis CHF 5'000.— pro Jahr

Unterschrift:

Präsident und Finanzverwalter im Rahmen der finanziellen Befugnisse

Ressort Sicherheit

Kommission Sicherheit

Mitgliederzahl: 5

Mitglieder: - Ressortvorsteher Sicherheit als Präsident

- 4 Mitglieder frei aus der Gemeinde

Bei Bedarf, beratend

und mit Antragsrecht: Kommandant Feuerwehr Grindelwald/Lütschental

Dienstchef Gemeindepolizei Dienstchef Kantonspolizei

Rettungschef SAC

Chef Fachausschuss für alpine Gefahren

Pistenchefs

weitere Funktionäre

Wahlorgan: Gemeinderat

Uebergeordnete Stelle: Gemeinderat

Untergeordnete Stelle: Polizeiorgane

Fremdenkontrolle

Feuerwehr Grindelwald/Lütschental (Fachausschuss mit 1 Vertreter Gde Lütschental) Ausschuss für alpine Gefahren

Protokoll/Sekretariat: Gemeindeverwaltung

Aufgaben: Aufgaben:

- Organisation und Koordination der Polizei

Fremdenkontrolle, FundbüroParkplatzbewirtschaftung

Bewirtschaftung der EinstellhalleBeschilderung, Markierungen

- Bewilligungswesen

- Marktwesen

Begutachtung von Verkehrsfragenzugewiesene Spezialaufträge

- Bestattungs- & Friedhofwesen

- Feuerwehr gemäss übergeordnetem Recht

- Aufgaben gemäss Anschlussvertrag mit der Gemeinde Lütschental

- Löscheinrichtungen

Erhaltung der Sicherheit und der Umwelt als Lebensgrundlage
Auslösung Gemeindeführungsorgan bei unvorhergesehenen

Ereignissen

Finanzielle Befugnisse: Im Rahmen der ihr zugewiesenen Voranschlagskredite

der laufenden Rechnung

Unterschrift: Präsident und Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse und

für Verfügungen im Aufgabenbereich

Besonderes: Zusammenarbeit mit der Gemeinde Lütschental

Ressort Bildung

Besonderes:

Kommission Bildung

Mitgliederzahl:	5
Mitglieder:	 Ressortvorsteher Bildung als Präsident 4 Bergschaftsvertreter (Urnenwahl) (je 1 Vertreter Scheidegg/Grindel, Holzmatten/Bach, Bussalp, Itramen/Wärgistal)
Bei Bedarf, beratend und mit Antragsrecht:	- Vertreter Schulleitung - Vertreter Lehrerschaft
Wahlorgan:	Urnengemeinde
Sekretariat:	- Schulsekretariat
Uebergeordnete Stelle:	administrativ : Gemeinderat fachlich: Schulinspektor
Untergeordnete Stelle:	Lehrkräfte der Kindergärten/Primarstufe/Sekundarstufe/Abwarte
Aufgaben:	Gemäss Schulreglement und kantonaler Gesetzgebung betr. die Kindergärten und die Volksschule.
Finanzielle Befugnisse:	Im Rahmen der ihr zugewiesenen Voranschlagskredite der laufenden Rechnung
Unterschrift:	Präsident und Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse und für Verfügungen im gesamten Schulbereich.

Ressort Landwirtschaft und Volkswirtschaft

Kommission Landwirtschaft/Volkswirtschaft

Mitgliederzahl:

5

Mitglieder:

- Ressortvorsteher Landwirtschaft/Volkswirtschaft als Präsident

- 1 Vertreter Bergschaften und Landwirtschaft

1 Vertreter Grindelwald Tourismus2 Vertreter frei aus der Gemeinde

Beratend mit Antragsrecht:

Sachbearbeiter Landwirtschaft/Volkswirtschaft

Sachbearbeiter Tourismus

Wahlorgan:

Gemeinderat

Uebergeordnete Stelle:

Gemeinderat

Untergeordnete Stelle:

Sachbearbeiter Landwirtschaft/Volkswirtschaft

Ausschuss Skipistenfonds

(Ressortvorsteher ist zugleich Präsident des Ausschusses Skipistenfonds)

Protokoll/Sekretariat:

Sachbearbeiter Landwirtschaft/Volkswirtschaft

Aufgaben:

- Förderung/Koordination in der Land- und Forstwirtschaft

- Tourismus, Sport, Kultur und Gewerbe

- Zusammenarbeit mit Vereinen und Organisationen

- Begleitung von Verbesserungsprojekten im Bereich Schneesport

Finanzielle Befugnisse:

Im Rahmen der ihr zugewiesenen Voranschlagskredite

der laufenden Rechnung. Verwalten und Entscheiden Skipisten-

fonds und Fonds für tourismuswirksame Anlässe.

Unterschrift:

Präsident und Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse

Ressort Hochbau und Planung

Kommission Hochbau/Planung

Mitgliederzahl:

5

Mitglieder:

- Ressortvorsteher Hochbau und Planung als Präsident

- 4 Bergschaftsvertreter (Urnenwahl)

(je 1 Vertreter Scheidegg/Grindel, Holzmatten/Bach, Bussalp,

Itramen/Wärgistal)

Beratend mit Antragsrecht:

Bauverwalter

Wahlorgan:

Urnengemeinde

Uebergeordnete Stelle:

Gemeinderat

Untergeordnete Stelle:

Sekretär der Hochbau- und Planungskommission

Ausschuss Schindeldach

Protokoll/Sekretariat:

Bauverwaltung

Aufgaben:

Behandlung sämtlicher bau- und planungsrechtlicher Angelegenheiten gemäss den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

- Baubewilligungsverfahren

- Siedlungsplanung

- Verkehrsplanung

- Landschaftsplanung

- Oberaufsicht über die Unterhaltsarbeiten und die Werterhaltung

der Gemeindeliegenschaften (inkl. Friedhof)

zugewiesene Spezialaufträge

Entscheidbefugnisse:

Bauentscheide und baupolizeiliche Verfügungen, soweit die Gemeinde zuständig ist, ohne Entscheid über Ausnahmebe-

willigungen nach Art. 27 BauG.

Finanzielle Befugnisse:

Im Rahmen der ihr zugewiesenen Voranschlagskredite der laufenden

Rechnung

Unterschrift:

Präsident und Bauverwalter oder Stv. im Rahmen der finanziellen

Befugnisse und Verfügungen im Aufgbenbereich.

Ressort Tiefbau, Wasser, Entsorgung

Kommission Tiefbau, Wasser, Entsorgung

Mitgliederzahl:

5

Mitglieder:

- Ressortvorsteher Tiefbau, Wasser, Entsorgung als Präsident

- 4 Bergschaftsvertreter (Urnenwahl)

(je 1 Vertreter Scheidegg/Grindel, Holzmatten/Bach, Bussalp, Itramen/Wärgistal)

Beratend mit Antragsrecht:

Bauverwalter

Bei Bedarf, beratend

und mit Antragsrecht:

Werkhofchef Brunnenmeister

Klärmeister

- bei Bedarf weitere Funktionäre

Wahlorgan:

Urnengemeinde

Uebergeordnete Stelle:

Gemeinderat

Untergeordnete Stelle:

Sachbearbeiter Tiefbau, Wasser, Entsorgung

Ausschuss Marchwesen

Protokoll/Sekretariat:

Bauverwaltung

Aufgaben:

Planung und Unterhalt der Strassen und Wege inkl. Wanderwege

- Planungsbegleitung von Neubau- und Ausbauprojekten von

Strassen und Wegen

- Oberaufsicht über laufende Neubau- und Unterhaltsarbeiten an

Strassen und Wegen (inkl. Wanderwege)

- Oeffentliche Beleuchtung

- Abfallentsorgung

Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt:

- Wasserversorgung

- Abwasserentsorgung inkl. ARA

- Vermessungswesen/Leitungskataster

- Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen

Finanzielle Befugnisse:

Im Rahmen der ihr zugewiesenen Voranschlagskredite der laufenden

Rechnung. Verwalten und Entscheiden Wanderwegfonds.

Unterschrift:

Präsident und Bauverwalter oder Stv. im Rahmen der finanziellen

Befugnisse und für Verfügungen im Aufgabenbereich

Ressort Soziales

Kommission für Soziales

Mitgliederzahl:

5

Mitglieder:

- Ressortvorsteher Soziales als Präsident

- 4 Bergschaftsvertreter (Urnenwahl)

(je 1 Vertreter Scheidegg/Grindel, Holzmatten/Bach, Bussalp,

Itramen/Wärgistal)

Beratend mit Antragsrecht:

Sachbearbeiter Sozialwesen

Bei Bedarf, beratend

und mit Antragsrecht:

Beide Ortspfarrer

1 Vertreter der ortsansässigen Ärzte

Gemeindeschwester

Wahlorgan:

Urnengemeinde

Uebergeordnete Stelle:

Vormundschaftsbereich:

administrativ:

- Gemeinderat

fachlich:

- Kant. Jugendamt / Regierungsstatthalter

Sozialbereich:

administrativ:

- Gemeinderat

fachlich:

- Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern

- Regierungsstatthalter

Untergeordnete Stelle:

Protokoll/Sekretariat:

Sachbearbeiter Sozialwesen

Sachbearbeiter Sozialwesen

Aufgaben:

Vormundschaftsbereich:

Sie ist ordentliche Vormundschaftsbehörde im Sinne des Bundesrechts. Sie behandelt und erledigt selbständig die Vormundschaftsaufgaben nach den eidgenössischen und

kantonalen Bestimmungen in eigener Verantwortung

Sozialbereich:

Sie ist Sozialbehörde gemäss kantonaler Sozialhilfegesetzgebung. Ihr obliegen:

- Die Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern der institutionellen Sozialhilfe und die Überprüfung der Angebote (Spitex, Alters- und Pflegeheime, Kinderkrippe).

Jugendarbeit

- Sucht-Prävention

Bereich Asylwesen:

- anfallende Geschäfte

Finanzielle Befugnisse:

Im Rahmen der ihr zugewiesenen Voranschlagskredite der laufenden Rechnung

Unterschrift:

Präsident und Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse und für Verfügungen

im Aufgabenbereich

Anhang II

Stimm- und Wahlreglement

zur

Gemeindeordnung (GO)

der

Einwohnergemeinde Grindelwald



Stimm- und Wahlreglement

Einwohnergemeinde Grindelwald

Inhaltsverzeichnis Stimm- und Wahlreglement

		Artikel
l.	Geltungsbereich, übergeordnetes Recht	
	Geltungsbereich Übergeordnetes Recht	1 2
II.	Stimmrecht	
	Stimmrecht/Stimmgeheimnis Stimmregister Wählbarkeit Amtsdauer Amtszeitbeschränkung	3 4 5 6 7
III.	Urnenabstimmungen und Urnenwahlen 1. Allgemeine Bestimmungen	
	Anordnung und Veröffentlichung Stimm- und Wahlausschuss/Zusammensetzung Aufgaben Abstimmungsbotschaft Stimmlokale, Öffnungszeiten Persönliche und briefliche Stimmabgabe Ausmittlung, Gültigkeit des Urnengangs Gültigkeit der Stimmabgabe Protokoll Veröffentlichung Aufbewahrung des Stimm- und Wahlmaterials	8 9 10 11 12 13 14 15 16 17
	2.Urnenwahl nach dem Mehrheitswahlverfahren (M Gemeinsame Bestimmungen	<u>ajorz)</u>
	Wahlkreis Anwendungsbereich Ausschreibung, Einreichung der Wahlvorschläge Prüfung und Bereinigung der Wahlvorschläge Wahlverfahren Streichung auf Wahlzettel	19 20 21 22 23 24
	 Wahlgang Wahlgang Verwandtschafts- oder andere Ausschlussgründe Ersatzwahlen Wahlurkunde 	25 26 27 28 29

	3. Allgemeine Verfahrensregeln Druck der Stimm- und Wahlzettel Stimmrechtsausweis Zustellung der Stimm- und Wahlzettel Verfahren bei Unregelmässigkeiten Beschwerden Stimmabgabe bei Urnenabstimmungen Mehrheitsprinzip bei Urnenabstimmungen	30 31 32 33 34 35 36
IV.	Übergangsbestimmungen	
	Amtszeitbeschränkung	37
V.	Geheime Abstimmungen an Gemeindeversammlu	ngen
	Stimmzettel Orientierung Einsammeln der Stimmzettel Ausmittlung Protokollierung	38 39 40 41

Vorbemerkung

Die männliche Namensbezeichnung gilt sinngemäss auch für die weibliche Form.

Stimm- und Wahlreglement

1. Geltungsbereich, übergeordnetes Recht

1.1 Geltungsbereich

Geltungsbereich

- Art. 1 Dieses Reglement findet Anwendung bei:
 - Urnenabstimmungen und -wahlen
 - geheimen Abstimmungen in der Gemeindeversammlung
 - Abstimmungen und Wahlen des Gemeinderates

1.2 Übergeordnetes Recht

Uebergeordnetes Recht

Art. 2 1Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung (GO) sowie die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes und der Verordnung über die politischen Rechte (BSG 141.1 und 141.2).

2Bei Abstimmungen und Wahlen gemäss Art. 1 hievor und bei Wahlen von Kommissionen sind die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung von Minderheiten anwendbar.

2. Stimmrecht

Stimmrecht Stimmgeheimnis

Art. 3 1Das Stimmrecht steht jeder Person zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnt.

2Das Stimmgeheimnis ist zu wahren, vorbehältlich der Vorschriften über die offenen Wahlen.

Stimmregister

Art. 4 1Das für die kantonalen Abstimmungen geführte Stimmregister dient mit den sich aus Art. 4 GO ergebenden Ergänzungen zugleich als Stimmregister der Gemeinde.

2Der Stimmregisterführer führt nach den kantonalen Vorschriften unter der Verantwortlichkeit des Gemeinderates ein vollständiges Register der in Eidgenössischen-, Kantonalen- und Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten.

Wählbarkeit

Art. 5 Es gilt Art. 5 GO.

Amtsdauer

Art. 6 1Für gewählte Gemeindeorgane gilt eine einheitliche Amtsdauer von vier Jahren.

2Für Lehrkräfte gelten die kantonalen Bestimmungen.

3lm übrigen gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung (Art. 46 GO).

Amtszeitbeschränkung

Art. 7 Es gilt Art. 47 GO.

Urnenabstimmungen und Urnenwahlen

3.1 Allgemeine Bestimmungen

Anordnung und Veröffentlichung

Art. 8

1Der Gemeinderat legt den Zeitpunkt der Urnenabstimmungen und -wahlen fest.

2Er setzt den Zeitpunkt des Urnengangs möglichst auf ein Datum einer eidgenössischen oder kantonalen Abstimmung an.

3Die Anordnung des Urnengangs ist in zwei aufeinanderfolgenden Ausgaben des Anzeigers der Gemeinde zu veröffentlichen.

Stimm- und Wahlausschuss

Zusammensetzung

1Die Zusammensetzung des Stimm- und Wahlausschusses richtet sich nach Art. 58a der Art. 9 Gemeindeordnung (Teilrevision; gültig ab 01.09.2020).

2Wer sich ohne Ablehnungsgrund weigert, als nichtständiges Mitglied eines Wahlausschusses im Sinne von Art. 58a Abs. 5 der Gemeindeordnung zu amten, wird mit Busse bis Fr. 500.-bestraft (Teilrevision; Änderung gültig ab 01.09.2020).

Aufgaben

Art. 10

Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, ergeben sich die Aufgaben aus dem Gesetz und der Verordnung über die politischen Rechte.

Abstimmungsbotschaft

Art. 11

Bei Abstimmungen ist den Stimmberechtigten zusammen mit dem Stimmzettel eine kurze und sachliche Botschaft des Gemeinderates zuzustellen, die auch den Gegenargumenten Rechnung trägt.

Stimmlokale Öffnungszeiten

Art. 12

Der Gemeinderat bestimmt die Stimmlokale und legt die Öffnungszeiten fest. Die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte bleiben vorbehalten.

Persönliche und briefliche Stimmabgabe

Art. 13

1Die persönliche und briefliche Stimmabgabe ist unter den gleichen Voraussetzungen gestattet, wie für eidgenössische und kantonale Abstimmungen.

2Gemäss Gesetz über die politischen Rechte ist die Stimmabgabe mittels Stellvertretung nicht zugelassen.

Ausmittlung, Gültigkeit des Urnengangs

Art. 14

Zunächst zählt der Ausschuss die eingegangenen Ausweiskarten und dann die eingelegten gestempelten Stimm- und Wahlzettel. Nicht abgestempelte Zettel fallen ausser Be tracht, sind aber im Protokoll zu erwähnen. Übersteigt die Zahl der gestempelten Stimm- und Wahlzettel diejenigen der eingegangenen Ausweiskarten, so ist der Urnengang ungültig. Hievon ist dem Gemeinderat zur Anordnung des neuen Urnenganges sofort Kenntnis zu geben.

Gültigkeit der Stimmabgabe Art. 15

hervorgeht und wenn der Zettel den geltenden Vorschriften entspricht.

2Alle andern Zettel sind ungültig, insbesondere wenn sie: a) unanständige oder ehrverletzende Bemerkungen enthalten oder mit einem Kennzeichen versehen sind:

1Jede Stimmabgabe ist gültig, wenn aus ihr der freie Wille des Stimmberechtigten deutlich

- b) sich von den amtlichen Wahlzetteln in einer Weise unterscheiden, durch die das Wahlgeheimnis verletzt wird:
- c) ganz oder teilweise mit der Schreibmaschine ausgefüllt oder abgeändert worden sind;
- d) Kandidaten aus einer anderen Bergschaft enthalten
- e) durch ein Vervielfältigungsverfahren verändert worden sind;
- f) nicht abgestempelt sind.

Protokoll

1Über jede Abstimmung oder Wahl führt der Ausschuss ein Protokoll. Dieses ist doppelt Art. 16 auszufertigen, vom Präsidenten und Sekretär zu unterzeichnen und unverzüglich dem Gemeinderat zuzustellen.

2Das Protokoll muss enthalten:

- das Datum und den Zweck der Abstimmung oder Wahl,
- die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister,
- die Zahl der eingelangten Ausweiskarten,
- die Stimmbeteiligung,
- die Zahl der leeren und ungültigen Stimm- und Wahlzettel,
- die Zahl der in Betracht fallenden gültigen Stimm- und Wahlzettel,
- allfällige Bemerkungen des Ausschusses.

3Ferner bei Abstimmungen die Zahl der annehmenden und verwerfenden Stimmen pro Vorlage.

4Bei Majorzwahlen zudem:

- die Zahl der auf jede Kandidatin oder jeden Kandidaten entfallenden Stimmen,
- das absolute Mehr im ersten Wahlgang,
- die Namen der Gewählten.

Veröffentlichung

Art. 17 Die Gemeindeverwaltung hat die Ergebnisse jeder kommunalen Urnenabstimmung- und wahl in der nächsten Ausgabe des Anzeigers der Gemeinde zu veröffentlichen.

Aufbewahrung des

Stimm- und Wahlmaterials Art. 18

Die versiegelten Ausweiskarten sowie die Stimm- und Wahlzettel werden bis nach Ablauf der gesetzlichen Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden auf der Gemeindeverwaltung aufbewahrt und nachher vernichtet.

3.2 Urnenwahlen nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz)

3.2.1 Gemeinsame Bestimmungen

Wahlkreis

Art. 19

Die Einwohnergemeinde Grindelwald bildet einen Wahlkreis.

Anwendungsbereich Art. 20

Die Urnengemeinde wählt nach dem Mehrheitswahlverfahren alle in Art. 44 der Gemeindeordnung genannten Gemeindeorgane.

Ausschreibung; Einreichung der Wahlvorschläge Art. 21

1Der Gemeinderat hat vor den Wahlen die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge festzusetzen und im Anzeiger der Gemeinde zu publizieren. Die Einreichungsfrist soll mindestens vier Wochen ab Publikation im Anzeiger betragen.

2Die Wahlvorschläge sind von mindestens zwanzig in der Gemeinde stimmberechtigten Personen handschriftlich zu unterschreiben und der Gemeindeverwaltung innert der vom Gemeinderat festgesetzten Frist einzureichen. Aus den Wahlvorschlägen muss hervorgehen, für welches Gemeindeorgan sie gelten. Sie müssen Familienname, Vorname, Geburtsjahr und Wohnadresse sowohl des Vorgeschlagenen wie auch der Unterzeichner enthalten.

3Der Erstunterzeichner, im Verhinderungsfall der Zweitunterzeichner, gilt als Vertreter aller Unterzeichneten.

4Als rechtzeitig eingelangt gelten die Wahlvorschläge, die spätestens bis zum letzten Tag der Frist zur ordentlichen Büro(öffnungs-)zeit auf der Gemeindeverwaltung eingereicht werden. Bei Übermittlung durch die Post muss die Sendung den Poststempel des letzten oder eines früheren Tages der Frist tragen.

Prüfung und Bereinigung der Wahlvorschläge Art. 22

1Der Gemeinderat prüft innert sieben Tagen nach Ablauf der Anmeldefrist die Wahlvorschläge auf allfällige Mängel und auf die Wahlfähigkeit der Bewerber. Fehlende Vorschläge werden vom Gemeinderat aufgestellt. Die Unvereinbarkeitsbestimmungen gemäss Art. 6 GO sind zu berücksichtigen. Massgebend für die Bestimmung der Bergschaftszugehörigkeit der Stimmberechtigten ist der Eintrag im Stimmregister. Er weist Vorschläge für Kandidaten, die er als nicht wahlfähig befindet sowie zu spät eingereichte Wahlvorschläge zurück. Der Rückweisungsentscheid ist dem Vertreter der Unterzeichner innert 3 Tagen schriftlich zu eröffnen.

2Ersatzvorschläge für Bewerber, die als nicht wahlfähig befunden werden oder aus einem anderen triftigen Grund ausfallen, können vom Vertreter der Unterzeichner und neunzehn weiteren in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten, wovon mindestens zwölf zu den bisherigen Unterzeichnern des Wahlvorschlages gehören müssen, der Gemeindeverwaltung innert der Frist von 5 Tagen eingereicht werden. Das gleiche Vorgehen gilt für die Bereinigung bemängelter Wahlvorschläge, wobei jedoch - wenn die Bereinigung keine Kandidaten betrifft - die Unterschrift des Vertreters der Unterzeichner genügt.

3Der Vertreter der Unterzeichner oder der Vorgeschlagene können bis 25 Tage vor dem Wahltag einen gültigen Vorschlag gemeinsam oder einzeln zurückziehen, indem sie der Gemeindeverwaltung eine schriftliche Erklärung abgeben.

4Die Gemeindeverwaltung veröffentlicht die bereinigten Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einganges spätestens 20 Tage vor dem 1. Wahltag der Urnenwahl im Anzeiger.

Wahlverfahren

Art. 23 Es ist untersagt, im Wahllokal ausseramtliche Wahlzettel zu verteilen oder Schriftenbüros der Parteien zu unterhalten. Wer die Wahlverhandlungen in irgendeiner Weise stört oder die Stimmenden zu beeinflussen sucht, soll aus dem Wahllokal weggewiesen werden.

Streichung auf Wahlzettel

Art. 24 Findet sich auf einem Wahlzettel der gleiche Name mehrfach vor, so wird er nur einmal gezählt. Finden sich mehr Namen vor, als Personen zu wählen sind, so fallen die zuletzt geschriebenen Namen ausser Betracht.

1. Wahlgang

Art. 25 1m ersten Wahlgang wird derjenige Kandidat als gewählt erklärt, welcher das absolute Mehr erreicht hat. Haben mehrere Kandidaten das absolute Mehr erreicht, gilt derjenige mit der höchsten Stimmenzahl als gewählt.

2Das absolute Mehr wird gefunden, indem die eingelangten gültigen Stimmen zusammengezählt und durch zwei geteilt werden. Die nächsthöhere ganze Zahl über dem so erhaltenen Resultat ist das absolute Mehr.

3Erreichen wenigstens die Hälfte der zu wählenden Mitglieder eines Organs im ersten Wahlgang das absolute Mehr, so entscheidet für die übrigen zu wählenden Personen das relative Mehr.

4Sind für ein Gemeindeorgan nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als zu wählen sind, gelten die Vorgeschlagenen als gewählt.

2. Wahlgang

Art. 26

1Wird von keinem Kandidaten das absolute Mehr erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, welcher 2 Wochen nach dem ersten Wahlgang anzusetzen ist. In diesem Wahlgang bleiben für das betreffende Amt noch zwei Kandidaten in der Wahl, und zwar diejenigen, die im ersten Wahlgang am meisten Stimmen erhalten haben.

2Erreichen mehrere Bewerber im 1. Wahlgang gleichviele Stimmen, so bleiben sie alle in der Wahl.

3Wird vor dem 2. Wahlgang der zweitbeste Bewerber zurückgezogen, so bleibt der drittbeste Bewerber in der Wahl. Die Rückzugsfrist in diesem Falle beträgt drei Tage nach dem 1. Wahltag.

4lm zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit lässt der Präsident des Ausschusses das Los entscheiden. Die Losziehung erfolgt sogleich nach der Ausmittlung des Wahlergebnisses in Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern des Ausschusses.

Verwandtschaftsoder andere Ausschlussgründe

Art. 27

1Es wird auf die Unvereinbarkeitsbestimmungen in Art. 6 GO verwiesen.
Schliessen sich gleichzeitig Gewählte wegen Verwandtschaft oder anderen Gründen gegenseitig aus, so gelten, wenn kein freiwilliger Verzicht erfolgt, diejenigen als gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

2Schliessen sich eine im Amt befindliche und eine in einem späteren Wahlgang gewählte Person gegenseitig aus, so ist, wenn kein freiwilliger Verzicht vorliegt, die später erfolgte Wahl ungültig.

Ersatzwahlen

Art. 28 Scheidet eine gewählte Person während einer Amtsdauer aus ihrem Amt aus, findet umgehend eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer statt.

Wahlurkunde

Art. 29 Die Gewählten erhalten nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist eine Wahlurkunde, welche durch den Gemeinde- & Gemeinderatspräsidenten und den Gemeindeschreiber unterzeichnet ist.

3.3 Allgemeine Verfahrensregeln

Druck der Stimm- und Wahlzettel

Art. 30 1Der Gemeindeschreiber ordnet den Druck der Stimm- und Wahlzettel an.

2Bei Wahlen lässt er für alle Stimmberechtigten amtliche Wahlzettel ohne Vordruck herstellen.

3Finden gleichzeitig Abstimmungen und Wahlen statt, müssen sich die Zettel in der Farbe voneinander unterscheiden.

4Auf den Stimmzetteln sind die einzelnen Gegenstände, über die abgestimmt wird, zu bezeichnen. Zudem ist zu vermerken, dass eine Vorlage mit "Ja" angenommen und mit "Nein" verworfen werden kann

Stimmrechtsausweis

Art. 31 1Der Gemeindeschreiber sorgt dafür, dass die Ausweiskarten spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag den Stimmberechtigten zugestellt werden. Vorbehalten bleibt die Sonderregelung gemäss Art. 32 Abs. 1 hienach.

2Die Ausweiskarte muss alle Angaben enthalten, welche die Erkennung der Stimmberechtigten an der Urne erleichtern, und für welche Abstimmung oder Wahl sie stimmen dürfen.

3Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können vom Stimmregisterführer ein Doppel verlangen. Das Begehren muss spätestens am Vortag der Urnenöffnung bis Büroschluss gestellt werden.

4Die neue Ausweiskarte ist mit "Doppel" zu kennzeichnen. Sie darf den Stimmberechtigten nur gegen Vorweisung eines amtlichen Ausweises ausgehändigt werden.

Zustellung der Stimmund Wahlzettel

Art. 32 1Die Stimmberechtigten erhalten die Stimm- und Wahlzettel spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungs- oder Wahltag. Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge kürzere Zustellfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung der kommunalen Stimm- und Wahlzettel.

2Bei einem zweiten Wahlgang sind sämtliche Wahlunterlagen spätestens fünf Tage vor dem Wahltag zuzustellen.

Verfahren bei Unregelmässigkeiten

Art. 33 1Jedes Mitglied des Ausschusses oder drei Stimmberechtigte k\u00f6nnen bis sp\u00e4testens drei Tage nach einer Abstimmung oder Wahl unter Angabe der Gr\u00fcnde beim Gemeinderat das Gesuch stellen, die Stimm- oder Wahlzettel nachzupr\u00fcfen.

2Erweist sich das Gesuch um eine Nachprüfung als gerechtfertigt, so wird sie von der Gemeindeverwaltung vorgenommen.

3Der Gemeinderat ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Abstimmung oder Wahl zur Kenntnis gelangen.

4Er trifft die notwendigen Anordnungen zur Behebung festgestellter Mängel wenn möglich vor Schluss des Abstimmungs- oder Wahlgangs.

Beschwerden

Art. 34 ¹Beschwerden in Wahlsachen sind binnen zehn Tagen, alle übrigen Beschwerden binnen dreissig Tagen beim Regierungsstatthalter zu erheben.

2Die Frist beginnt für Urnenabstimmungen und -wahlen am Tag nach dem Urnengang zu laufen.

Stimmabgabe bei Urnenabstimmungen

Art. 35 ¹Die Stimmberechtigten müssen auf dem amtlichen Stimmzettel handschriftlich ein "Ja" einsetzen, wenn Sie der Vorlage zustimmen, oder ein "Nein" wenn sie sie ablehnen wollen. Sie haben auch die Möglichkeit, den Stimmzettel leer einzulegen.

Mehrheitsprinzip bei Urnenabstimmungen

Art. 36

¹Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.

4. Übergangsbestimmungen

Amtszeitbeschränkung	Art. 37	1Es wird auf Artikel 66 GO verwiesen.	
		5. Geheime Abstimmungen an Gemeindeversammlungen	
Stimmzettel	Art. 38	Jedem an der Gemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten wird vor jeder geheimen Abstimmung durch die Stimmenzähler ein Stimmzettel abgegeben.	
Orientierung	Art. 39	Der Vorsitzende orientiert die Stimmberechtigten über das Verfahren der vorzunehmenden Abstimmung und erläutert die Stimmabgabe.	
Einsammeln der Stimmzettel	Art. 40	1Auf Anordnung des Vorsitzenden werden die Zettel wieder eingesammelt.	
		2Uebersteigt die Zahl der eingesammelten die der ausgeteilten Zettel, so ist die Abstimmung ungültig und zu wiederholen.	
Ausmittlung Protokollierung	Art. 41	1Die Stimmenzähler haben das Ergebnis der durchgeführten Abstimmung zu ermitteln und dem Vorsitzenden bekannt zu geben.	
		2Das Abstimmungsergebnis wird in das Protokoll eingetragen.	
		зlm übrigen findet Art. 37 GO Anwendung.	

Anhang III

Verwandten-

Ausschluss

zur

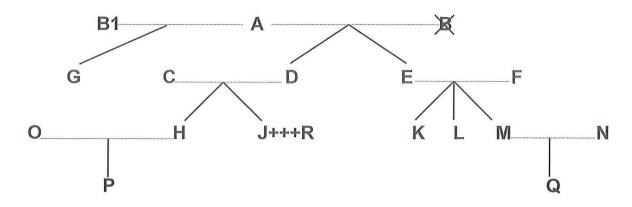
Gemeindeordnung (GO)

der

Einwohnergemeinde

Grindelwald

Anhang III: Verwandtenausschluss



+ = eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in ge- rader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O
	Schwiegersohn/Schwieger- tochter	O mit C und D; N mit E und F
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige	Bruder/Schwester, Stiefbru-	K mit L und M; H mit J;
Geschwister	der/-schwester	G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partner- schaft oder faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	J mit R

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem <u>Rechnungsprüfungsorgan</u> angehören.

Beilage I

Organigramm

zur

Gemeindeordnung (GO)

der
Einwohnergemeinde
Grindelwald

Organigramm Einwohnergemeinde Grindelwald

